

Antwortformular:

Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft

Stellungnahme von

Kanton / Organisation : Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE)

Kontaktperson : Nadine Brauchli, Bereichsleiterin Energie

Telefon : 062 825 25 10

E-Mail : nadine.brauchli@strom.ch

Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
- 2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe eine Tabellenzeile verwenden.
- 3. Bitte senden Sie Ihre elektronische Stellungnahme als Word-Dokument bis am 4. Mai 2022 an folgende E-Mail Adressen:

rettungsschirm@bfe.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Stellungnahme!

1. Allgemeine Bemerkungen

VSE-Position in Kürze

- Der Grundsatz einer subsidiären, freiwilligen Notfallmassnahme wird begrüsst, um auch im Fall einer ausserordentlichen, nicht antizipierbaren Marktentwicklung die Versorgungssicherheit gewährleisten zu können.
- Der vorliegende Vorschlag ist jedoch in seiner Eingriffstiefe unverhältnismässig, präjudizierend und in seinem Ausmass beispiellos. Der VSE lehnt den Vorschlag in dieser Form ab.
- Die Massnahme darf nicht dermassen selektiv ausgestaltet sein und muss allen Unternehmen zugänglich sein.
- Die Notfallmassnahme soll zwei Optionen für diese Unternehmen mit im Voraus klar umrissenen, verhältnismässigen, nicht prohibitiven und nicht präjudizierenden Bedingungen umfassen:
 - Freiwilliger Abschluss eines Vertrags für Finanzhilfen (z.B. Darlehen, Garantien, Bürgschaften)
 - Wird kein solcher Vertrag abgeschlossen und tritt der Notfall ein, so gelten verschärfte Konditionen des Bundes.
- Pflichten und Auflagen sind erst im konkreten Fall einer Finanzhilfe zu erfüllen.
- Als pragmatischer Ansatz käme für den VSE auch eine Anlehnung an die Massnahme in Deutschland in Frage. Sie ist deutlich weniger invasiv.

Hohe Volatilität der Energiemärkte erhöht Systemrisiken

- Seit Ende 2021 zeichnen sich die Energiemärkte durch eine sehr hohe Volatilität mit starken Preisausschlägen aus, die mit dem Krieg in der Ukraine in bisher unbekanntem Ausmass zugenommen haben. Dadurch ist der Liquiditätsbedarf der im Handel tätigen Stromunternehmen stark angestiegen, um die mit dem Stromhandel verbundenen Sicherheitsleistungen zu decken (Absicherung Gegenparteirisiken). Eine weitere Verschärfung der Lage könnte sich ergeben im Falle eines Gasembargos oder Lieferstopps (verbunden mit noch höheren Preisen und Volatilität, welche weitere und noch höhere Sicherheiten verlangen), beim Ausfall mehrerer Gegenparteien oder bei Kraftwerksausfällen mit grossem Nachbeschaffungsbedarf. Ein solches Ereignis kann zu einer Illiquidität eines Marktteilnehmers und allenfalls zu einer Kettenreaktion führen, welche die Systemstabilität und damit die Stromversorgungssicherheit der Schweiz gefährdet.
- Der Handel von Energie am Terminmarkt kann nicht einfach eingestellt werden, um Liquiditätsrisiken ganz auszuschliessen. Nicht nur Verkäufer haben ein Interesse daran, sondern auch Käufer wollen sich durch mittel- und langfristige Kontrakte absichern. Eine Energieversorgung hauptsächlich am Spotmarkt wäre unplanbar und unberechenbar, da Käufer und Verkäufer den täglich viel stärker schwankenden Marktbedingungen und Preisen ausgesetzt sind.
- Die Unternehmen der Schweizer Strombranche sind gut aufgestellt (hohe Eigenkapitalquote und ausreichend Liquidität) und haben Zusatzmassnahmen ergriffen, um gegen die aktuellen Risiken abgesichert zu sein. Es zeichnen sich daher aktuell keine Liquiditätsengpässe ab.

Der Grundsatz einer subsidiären und freiwilligen Notfallmassnahme wird begrüsst, der Vorschlag ist jedoch unverhältnismässig und präjudizierend

Der VSE begrüsst im Grundsatz die Einrichtung einer subsidiären und freiwilligen Notfallmassnahme zur Verhinderung eines Systemversagens:

- Die Notfallmassnahme soll der Überbrückung einer ausserordentlichen, nicht antizipierbaren Marktentwicklung dienen. Sie soll nur zur Abfederung von ausserordentlichen Ereignissen verwendet werden.

- Versorgungssicherheit kann nur in einem engen Zusammenspiel aller Akteure (Energiewirtschaft, Bund, Kantone, ElCom) als Gesamtsystem gewährleistet werden. Sollte die Energiewirtschaft ihrem Versorgungsauftrag (Art. 6 Abs.2 EnG) in Krisensituationen oder einer ausserordentlichen Marktentwicklung nicht nachkommen können, dann ist ein subsidiäres Eingreifen der öffentlichen Hand zur Verhinderung eines Systemversagens angebracht.
- Ziel einer solchen Notfallmassnahme muss die Stabilisierung des Systems und nicht die Rettung der Unternehmen sein. Die durch hohe Sicherheitsleistungen (Margin-Calls) ausgelöste Zahlungsunfähigkeit eines (europäischen oder schweizerischen) Marktteilnehmers kann dazu führen, dass eine Kettenreaktion bei anderen Marktteilnehmer ausgelöst wird oder der Betrieb kritischer Systeminfrastrukturen in Frage gestellt ist, was Versorgungsengpässe mit den damit verbundenen Schäden für Wirtschaft und Gesellschaft nach sich zieht. Die Branche organisiert sich entsprechend (Sicherstellung Liquidität und Kraftwerksbetrieb), um dies möglichst zu vermeiden. Da sich ganz Europa in einer energiepolitisch unabsehbaren Situation befindet, lassen sich nicht alle Eventualitäten ausschliessen. Für solche Fälle ist eine subsidiäre und freiwillige Notfallmassnahme des Bundes gerechtfertigt.

Der VSE lehnt den unterbreiteten Vorschlag ab. Die vorgesehenen Eingriffe erachtet der VSE als unverhältnismässig und präjudizierend. Zudem ist der Vorschlag unausgegoren:

- Der Vorschlag verletzt in seiner Tragweite die verfassungsmässigen Rechte der Rechtsgleichheit (Ungleichbehandlung von «systemkritischen» und anderen relevanten Marktteilnehmern), der Wirtschaftsfreiheit (Kontrahierungszwang und präventiver Eingriff in das strategische und operative Geschäft der verpflichteten Unternehmen) und der Eigentumsgarantie (Pfändung von Aktien). Dies widerspricht den zentralen Grundlagen unserer Wirtschaftsordnung.
- Der Vorschlag sieht tiefgreifende Staatseingriffe in die Unternehmensführung vor und führt dadurch zu einer Teilübernahme der betroffenen Energieunternehmen durch den Bund. Mit Inkrafttreten des Gesetzes würde der Bund die finanziellen, organisatorischen, technischen und administrativen Belange der Unternehmen (Art. 5 Abs. 2) bestimmen. Dies wäre unhaltbar und überschreitet zudem die Kompetenzen des Bundes bei Weitem und schafft letztlich zusätzliche Risiken für die Unternehmen. Damit stellt sich die Frage, ob der Bund tatsächlich bereit ist, diese Risiken zu übernehmen und dafür einzustehen.
- Die Vorlage sieht unabhängig vom Eintreten einer ausserordentlichen Marktentwicklung und eines effektiven Liquiditätsbedarfs eines Unternehmens umfangreiche Informations- und Auskunftspflichten vor, auch über sensible Geschäftsdaten. Zudem ist die Datenweitergabe an zahlreiche Behörden vorgesehen. Das Abfragen auf Vorrat grosser Datenmengen, inkl. sensibler Geschäftsdaten ist ein Eingriff in das Geschäftsgeheimnis und birgt das Risiko einer nicht bestimmungsgemässen Verwendung der Daten (beispielsweise zu Regulierungszwecken).
- Der Vorschlag widerspricht durch die Untersagung von «nicht zwingend nötigen Investitionen» den energiepolitischen Zielen (Energie- und Klimastrategie) und gefährdet in letzter Konsequenz die Versorgungssicherheit.
- Der Vorschlag schädigt die Kreditwürdigkeit der Unternehmen (Pfändung von Aktien, Ungleichbehandlung Gläubiger, unverhältnismässige Pflichten) und gefährdet im Darlehensfall die finanzielle Solidität des betroffenen Unternehmens (Liquiditätsproblem kann durch den horrenden Risikozuschlag auf den Darlehensbetrag zu einem Solvenzproblem werden). Dieser Umstand ist bei börsennotierten Unternehmen umso heikler.
- Die vorgesehenen Auflagen würden zu einer massiven Einschränkung der Handels- und Geschäftstätigkeiten am mittel- und langfristigen Terminmarkt führen. Die Energieversorgung müsste dadurch verstärkt basierend auf dem sehr volatilen Spotmarkt bewerkstelligt werden. Das ist weder im Interesse der Produzenten noch der Konsumenten.

Die Notfallmassnahme soll auf die Sicherstellung der Systemstabilität ausgerichtet sein:

- Die Massnahme soll nicht selektiv für ausgewählte Unternehmen, sondern für auch weitere Unternehmen zugänglich sein.
- Sie soll folgende zwei Optionen für die Unternehmen umfassen mit im Voraus klar umrissenen, verhältnismässigen, nicht prohibitiven und nicht präjudizierenden Bedingungen:
 - Freiwilliger Abschluss eines Vertrags für Finanzhilfen (z.B. Darlehen, Garantien, Bürgschaften)
 - Wird kein Darlehensvertrag abgeschlossen und tritt der Notfall ein, so gelten verschärfte Konditionen

- Pflichten und Auflagen müssen verhältnismässig und erst im konkreten Fall einer Finanzhilfe (gemäss vertraglichen Vereinbarungen oder subsidiär gestützt auf eine moderate gesetzliche Regelung) zu erfüllen sein. Die Lieferung von sensiblen Geschäftsdaten und deren Weitergabe ist auch in diesem auf ein Minimum zu beschränken.
- Die finanziellen Bedingungen im Vergleich zu einer Kapitalbeschaffung am Markt sollen zwar unattraktiver sein, dürfen jedoch die betroffenen Unternehmen nicht in wirtschaftliche Schieflage bringen und mithin sich prohibitiv auswirken. Ein Risikozuschlag ist auf die Marktzinsen zu erheben und nicht auf den Darlehensbetrag. Ein Dividendenausschüttungsverbot wäre selbstverständlich.
- Auf eine Verknüpfung mit energiepolitischen Forderungen ist zu verzichten. Energiepolitische Ziele und Forderungen können nicht Teil einer Notfallplanung zur Vermeidung eines Systemversagens sein, sondern müssen gegebenenfalls auf einem ordentlichen, gesetzgeberischen Weg erfüllt werden.

Als pragmatischer Ansatz käme für den VSE auch eine Anlehnung an die Massnahme in Deutschland in Frage. Sie ist deutlich weniger invasiv als der Vorschlag des Bundesrates:

- Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)-Kreditlinie wird Unternehmen mit Niederlassung oder Betriebsstätte in Deutschland für Marginzahlungen für Handelspositionen in Strom und Erdgas an EEX oder ICE Europe mit Bezug zum deutschen Spotmarkt oder für physische Lieferung nach Deutschland gewährt.
- Besichert werden nur Absicherungs-, keine Spekulationspositionen.
- Bestehende Kreditlinien dürfen nicht verringert werden und müssen ausgeschöpft sein.
- Das Unternehmen stellt den Antrag und wird mit Blick auf die Risikoübernahme durch den Bund einer Bonitätsprüfung unterzogen. Auf Wunsch können sich Unternehmen auch bereits prophylaktisch einer Vorab-Prüfung der wesentlichen Kriterien unterziehen.
- Der Zinssatz orientiert sich an den bisherigen KfW-Zuweisungsgeschäften (EU-Referenzzinsschema), mindestens aber wird ein Aufschlag auf den Marktzins fällig. Für nicht genutzte Teile der Kreditlinie wird eine Bereitstellungsprovision verlangt.
- Die Mitglieder der Leitungsorgane der Unternehmen müssen auf erfolgsabhängige Zahlungen (Bonus) verzichten.

2. 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Gegenstand und Geltungsbereich (Art. 1)	Ziel und Zweck (Abs.1) sollte die Stabilisierung des Systems und nicht die Rettung der Unternehmen sein. Die Notfallmassnahme ist daher allen Marktteilnehmern zugänglich zu machen.
Systemkritische Unternehmen (Art. 2)	Die Rechtsform eines Unternehmens sagt nichts aus über dessen Funktion im Gesamtsystem. Die Rechtsform kann daher kein Kriterium sein, ob ein Unternehmen Zugang zur Notfallmassnahme erhält.
	Systemkritische Unternehmen nach Abs. 3 sind vor Erlass der Verfügung anzuhören. Die Kriterien, nach denen Unternehmen als systemkritisch bezeichnet werden können, sind zu wenig klar.

Grundsatz der Subsidiarität (Art. 3)	Abs. 3 ist zu streichen, es entsteht ein Anspruch auf Finanzhilfe, wenn die Bedingungen nach Abs. 1 (Sicherstellung ausreichend Liquidität und Ausschöpfung bestehender Kreditlinien) und Abs. 2 (Eintreten einer ausserordentlichen, nicht antizipierbaren Marktentwicklung) erfüllt sind und die Unternehmen ihre übrigen Pflichten nach diesem Gesetz erfüllen.
Erfordernis eines Darlehensvertrags (Art. 4)	Ein Vertragszwang wird abgelehnt. Der Vertrag für Finanzhilfen (z.B. Darlehen, Garantien, Bürgschaften) soll freiwillig ausgehandelt werden können, andernfalls werden verhältnismässige Konditionen im Zeitpunkt des Bedarfs vom Bund vorgegeben. Dies stellt auch sicher, dass es eine Lösung gibt, falls eine ausserordentliche Situation vor Vertragsabschluss eintritt. Die detaillierten und verhältnismässigen Konditionen des Bundes sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes bekannt zu geben, inkl. allen dazu notwenigen Unterlagen. Auf eine Frist für den Vertragsabschluss ist zu verzichten.
Pflichten (Art. 5)	Art. 5 ist auf Themen zu beschränken, die im freiwilligen Vertrag geregelt werden sollen. Die Pflichten nach Abs. 1 sind Gegenstand einer verantwortungsvollen Unternehmensführung. Sie sind in Eigenverantwortung wahrzunehmen. Es kann nicht sein, dass der Bundesrat auf Dauer in die operative Geschäftsführung (inkl. Investitionsplanung) der Unternehmen eingreift. Pflichten gegenüber dem Bund sollen erst dann in Kraft treten, wenn effektiv eine Finanzhilfe beantragt wird. Es ist ex post zu beurteilen, ob ein allfälliger Verstoss gegen diese Pflichten stattfand, welcher sanktioniert werden müsste. Die Auskunftspflicht über sensible Geschäftsdaten ist auf ein Minimum zu beschränken. Der Verpflichtung für entsprechende Datenlieferungen ist erst mit Abruf einer Finanzhilfe nachzukommen.

2. Abschnitt: Darlehen des Bundes	
Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Voraussetzung für die Gewährung eines Darlehens (Art. 6)	Siehe Bemerkungen zu Art. 1 und Art. 4.
Rahmenbedingungen des Darlehensvertrags (Art. 7)	Die Bedingungen müssen verhältnismässig sein und dürfen nicht zu einer Schädigung der Unternehmen führen. Abs. 3: Ein Risikozuschlag ist auf den Marktzinsen und nicht auf der Summe der Finanzhilfe zu erheben.

	Abs. 5: Der ungedeckte Mittelbedarf lässt sich schwer vorhersehen (aussergewöhnliche Marktentwicklung), daher kann die Summe einer allfällig benötigten Finanzhilfe kaum vorgängig im Vertrag festgelegt werden. Abs. 7: Die Rückzahlfrist muss mit der Gültigkeitsdauer des Rettungsschirms übereinstimmen (31. Dezember 2026).
Pfandrecht an Beteiligungsrechten (Art. 8)	Ein solches Pfandrecht kommt einer Enteignung gleich, es wird als unverhältnismässig erachtet.

3. Abschnitt: Darlehensgewährung mittels Verfügung Thema / Artikel Bemerkung/Anregung Art. 9 Siehe Bemerkung zu Art. 4.

4. Abschnitt: Pflichten der Kantone und der Gemeinden	
Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Unterlassungspflicht der Kantone und Gemeinden (Art. 10)	Kein Kommentar.
Anteil der Kantone an den Darle- hensverlusten (Art. 11)	Kein Kommentar.

5. Abschnitt: Finanzierung, Datenbearbeitung und Beobachtung	
Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Finanzierung (Art. 12)	Kein Kommentar.
Bereitstellungspauschale (Art. 13)	Kein Kommentar.

Bearbeitung, Verknüpfung und Be- kanntgabe von Personendaten und Informationen (Art. 14)	Datenerhebungen und -weitergaben sind nur im konkreten Fall einer Finanzhilfe vorzusehen und auf ein Minimum zu beschränken. Es ist zwingend sicherzustellen, dass sensible Geschäftsdaten nicht öffentlich gemacht werden. Für Personen mit Zugang zu solchen Daten hat eine Verschwiegenheitspflicht und allenfalls eine Karenzfrist vor einem allfälligen Wechsel zu einem Markteilnehmer zu gelten.
Beobachtung und Information (Art. 15)	Siehe Bemerkungen zu Art. 5 und Art. 14.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen	
Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Zuständigkeiten und Vollzug (Art. 16)	Kein Kommentar.
Aufschiebende Wirkung (Art. 17)	Kein Kommentar.
Referendum und Inkrafttreten (Art. 18)	Kein Kommentar.